

## Rechtssicherheit für die datengestützte Forschung

### Die Text und Data Mining-Schranken in Art. 3 und 4 UrhR-RL

Erstveröffentlichung in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2019, 684-693

---

*Die Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (UrhR-RL) führt das Forschungsurheberrecht in das digitale Zeitalter. Im wissenschaftlichen Bereich schließt das „right to read“ nun unabdingbar das „right to mine“ und damit die Berechtigung zu einer automatisierten Analyse von rechtmäßig zugänglichen Inhalten ein. Wissenschaftler an Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes dürfen nach Art. 3 UrhR-RL ihnen zugängliche Quellen speichern, bearbeiten, automatisiert analysieren und dauerhaft aufbewahren. Die private datengetriebene Forschung in Unternehmen erleichtert die ebenfalls zwingende allgemeine Text und Data Mining Schranke des Art. 4 UrhR-RL. Rechteinhaber dürfen ihre Inhalte zwar mit einem Nutzungsvorbehalt von der Schranke ausnehmen, müssen dies aber ausdrücklich und im Regelfall mit maschinenlesbaren Mitteln tun.*

#### I. Die Bedeutung datengestützter Forschung

Texte, Fotos, Videos, Tonaufnahmen und andere Datensammlungen sind die Wissensspeicher unserer Gesellschaft. Neben gut ausgebildeten Menschen bilden sie die Grundlage einer Wissens- und Informationsgesellschaft. Die Datensammlungen als solche sind aber lediglich der Rohstoff für neues Wissen, das durch ihre Analyse gewonnen werden kann.

Um nicht nur kleine Stichproben qualitativ, sondern große Datenmengen quantitativ auswerten zu können, muss eine solche Datenanalyse mithilfe von Algorithmen automatisiert erfolgen. Hierfür hat sich der Begriff Text und Data Mining (TDM)<sup>2</sup> eingebürgert.<sup>3</sup> Daneben sind große Mengen von qualitativ hochwertigen Daten als Trainingsdaten erforderlich, um Algorithmen zu trainieren, deren künstliche Intelligenz wir für eine Vielzahl von Anwendungen einsetzen wollen.

Es gibt kaum einen Anwendungsbereich, in dem die Analyse großer Datenmengen nicht bereits durchgeführt wird. Der Richtliniengeber geht zu treffend davon aus, dass diese nicht nur für die wissenschaftliche Forschung, sondern für alle privaten und öffentlichen Einrichtungen von erheblicher Bedeutung ist.<sup>4</sup> Sie sind die Grundlage für komplexe unternehmerische oder behördliche Entscheidungen sowie für die Entwicklung

---

<sup>1</sup> Der Verfasser ist Direktor des Instituts für Recht und Digitalisierung Trier (IRDT) an der Universität Trier.

<sup>2</sup> Zur Begriffsbestimmung s. Art. 2 Nr. 2 UrhR-RL und unten IV.2.d)bb).

<sup>3</sup> Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 1.

<sup>4</sup> Erwgr. 18 S. 1.

neuer Anwendungen oder Technologien.<sup>5</sup> Nimmt man das Ziel einer Informationsgesellschaft sowie einer „flourierenden“<sup>6</sup> europäische Datenwirtschaft ernst, muss man Rechtssicherheit für den Einsatz von Suchalgorithmen schaffen.<sup>7</sup>

## II. Urheberrechtliche Relevanz

### 1. Grundsätzliche Freiheit des Text und Data Minings

Der Richtliniengeber hat klargestellt, dass das Text und Data Mining als solches keine urheberrechtlich relevante Handlung ist.<sup>8</sup> Außerdem greift das Urheberrecht (selbstverständlich) nur ein, wenn urheberrechtliche Schutzgegenstände betroffen sind. Dass sich der Unionsgesetzgeber zu einer solchen Klarstellung genötigt gefühlt hat, zeigt, welche absurde Züge die Urheberrechtsdebatte an einigen Stellen angenommen hat.<sup>9</sup>

### 2. Eingriff in Vervielfältigungs- und Entnahmerecht

Viele Informationen sind jedoch in einer urheberrechtlich geschützten Hülle gespeichert oder in sui-generis Datenbanken enthalten.<sup>10</sup> Die Richtlinie stellt klar, dass auch in diesen Fällen das Urheberrecht nur eingreift, wenn für die automatisierte Analyse Vervielfältigungen oder Entnahmen erforderlich sind.<sup>11</sup> Allerdings müssen Daten, die in urheberrechtlichen Schutzgegenständen gespeichert sind, für eine automatisierte Analyse jedenfalls kurzfristig im Arbeitsspeicher eines Computers vervielfältigt werden. Wegen der äußerst weiten Definition des Vervielfältigungsrechts in Art. 2 InfoSoc-RL<sup>12</sup> / § 16 UrhG fällt die algorithmische Analyse von Daten in solchen Fällen in den Anwendungsbereich des Urheberrechts.<sup>13</sup> Sind die Informationen in einer sui-generis Datenbank gespeichert, kann darin zusätzlich eine Entnahme nach Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL<sup>14</sup> liegen. Neben dem Datenschutzrecht<sup>15</sup> kommt dem Urheberrecht daher eine maßgebliche Rolle für die Rechtmäßigkeit von Big Data-Analysen zu.

---

<sup>5</sup> Erwgr. 18 S. 1.

<sup>6</sup> Kommission, Mitteilung „Für eine florierende datengesteuerte Wirtschaft“, COM(2014) 442 final.

<sup>7</sup> Raue, IIC 2018, 379 ff.

<sup>8</sup> Erwgr. 9. Ferner Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 1, 4; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 4; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 3.

<sup>9</sup> Vgl. auch die Kritik bei Spindler, CR 2019, 277, 280 sowie dessen kurzen Abriss des Gesetzgebungsprozesses in ZGE 2018, 273, 293 ff.

<sup>10</sup> Raue, GRUR 2017, 10, 13.

<sup>11</sup> Erwgr. 9 S. 2.

<sup>12</sup> RL 2001/29/EG vom 22.5.2001.

<sup>13</sup> Dazu Spindler, GRUR 2016, 1112, 1113 ff.; ders., ZGE 2018, 273, 276; Raue, CR 2017, 656.

<sup>14</sup> RL 96/6/EG vom 11.3.1996.

<sup>15</sup> Dazu Spindler, GRUR 2016, 1112, 1116 f.; ders., ZGE 2018, 273, 297 f.

Bis zum Inkrafttreten des UrhWissG<sup>16</sup> im März 2018 war die Rechtslage in Deutschland von großer Rechtsunsicherheit geprägt und hat den Forschern hohe Transaktionskosten aufgebürdet.<sup>17</sup> Es war unklar, in welchem Umfang das Text und Data Mining durch Schranken oder (stillschweigende) Einwilligungen der Rechteinhaber gedeckt war.<sup>18</sup> Datengestützte Forschung litt entweder unter Rechtsunsicherheit oder unter hohen Transaktionskosten. Beides ist einer modernen Informationsgesellschaft nur schwer vermittelbar.

### III. Vom RL-Entwurf über das UrWissG zur UrhR-RL

Die Kommission schlug daher 2016 mit Art. 3 UrhR-RL-E eine verbindliche Text und Data Mining-Schranke für die wissenschaftliche Forschung vor.<sup>19</sup> Der deutsche Gesetzgeber wollte nicht auf die damals noch unsichere Verabschiedung der UrhR-RL warten. Er führte deswegen 2017 mit § 60 d UrhG eine Schranke ein, die das Erstellen eines Datenkorpus und dessen Analyse im Wege des Text und Data Minings für die nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Forschung freistellt.<sup>20</sup> Als Grundlage diente die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sowie Art. 10 Abs. 1 Vermiet/Verleih-RL<sup>21</sup> sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 lit. b Datenbank-RL. Nicht vom Anwendungsbereich der Schranke gedeckt und daher weiter unregelt war die datengestützte Forschung in Unternehmen. Hier waren dem deutschen Gesetzgeber allerdings die Hände gebunden, weil die insoweit vollharmonisierenden unionsrechtlichen Vorgaben der InfoSoc-RL und der Datenbank-RL keine entsprechenden Schranken enthielten.<sup>22</sup>

Auch der Kommissions-Entwurf beschränkte sich noch auf die Freistellung der nicht-kommerziellen Forschung mit Daten. Er enthielt keine allgemeine Text und Data Mining-Schranke, obwohl die datengetriebene Forschung in Unternehmen denselben Hürden ausgesetzt war wie die universitäre Forschung (unten V.1.). Es war absehbar, dass eine fehlende Schranke für das kommerzielle Text und Data Mining zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die europäische (Daten-)Wirtschaft führen würde.<sup>23</sup>

---

<sup>16</sup> BGBl. 2017 Teil I Nr. 61.

<sup>17</sup> Vgl. Erwgr. 8 S. 5, 10, 18 sowie die Studie von *Handke/Guibaud/Vallbé*, Is Europe Falling Behind in Data Mining? Copyright's Impact on Data Mining in Academic Research, 2015, SSRN: 2608513. Ferner *Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 238; *Spindler*, GRUR 2016, 1112, 1118; *Raue*, CR 2017, 656.

<sup>18</sup> *Raue*, CR 2017, 656.

<sup>19</sup> Dazu ausführlich *Raue*, GRUR 2017, 11, 12-16; *Spindler*, ZGE 2018, 273, 290-293.

<sup>20</sup> Dazu *Spindler*, ZGE 2018, 273 ff.; *Raue*, CR 2017, 656 ff.

<sup>21</sup> RL 2006/115/EG vom 12.12.2006.

<sup>22</sup> *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 2.

<sup>23</sup> *Raue*, GRUR 2017, 10, 15; *ders.*, IIC 2018, 379 ff.

Diese grundlegende Schwäche des Kommissions-Entwurfs wurde im Gesetzgebungsverfahren erkannt (vgl. Erwgr. 18) und beseitigt, weil sich die politische Aufmerksamkeit vor allem auf die Auseinandersetzung um die Plattformhaftung und das Leistungsschutzrecht für Presseverleger verlagert hatte. In die verabschiedete Richtlinie wurde daher ein neuer Art. 4 UrhR-RL aufgenommen, der eine verbindliche Schranke für jegliche Form des Text und Data Minings vorsieht (dazu V.).

#### **IV. Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Art. 3 UrhR-RL)**

##### *1. Grundlagen*

###### *a) Regelungsüberblick*

Aufgrund von Art. 3 UrhR-RL schließt für die wissenschaftliche Forschung das „right to read“ nun unabdingbar das „right to mine“ ein. Art. 3 UrhR-RL verpflichtet alle Mitgliedstaaten, zwingend eine solche Urheberrechtsausnahme einzuführen. Sie schafft so unionsweit Rechtssicherheit für die wissenschaftliche Forschung. Wissenschaftler an Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes (dazu 4.) dürfen alle ihnen rechtmäßig zugänglichen Inhalte (dazu 3.) automatisiert analysieren. Die Freistellung umfasst neben der Berechtigung zur automatisierten Analyse auch das Recht, die Quellen vorher zu speichern, zu normalisieren, anzureichern oder sonst zu bearbeiten und sie nach der Analyse dauerhaft aufzubewahren (dazu 2.). Zudem setzt sich die Ausnahme auch gegen vertragliche Einschränkungen und technische Schutzmaßnahmen durch (unten 5.). Wissenschaftler können nun ohne rechtliche Risiken alle Inhalte automatisiert analysieren, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben.

###### *b) Rechtfertigung der Ausnahme*

Mit Ausnahme von fiktionalen Geschichten schützt das Urheberrecht keine semantischen Informationen, die in Werken enthalten sind. Non-fiktionale Informationen sind gemeinfrei.<sup>24</sup> Daher ist die Extraktion von Informationen aus urheberrechtlich geschützten Gegenständen nicht vom Zuweisungsgehalt des Urheberrechts erfasst.<sup>25</sup> Diesen Grundsatz transformiert Art. 3 UrhR-RL in die digitale Welt. Die grundlegende Wertung unterstreicht die Richtlinie dadurch, dass sie die Freistellung des Text und Data Minings verbindlich als „Ausnahme (exception)“ des Urheberrechts einstuft und nicht, wie bei anderen Schranken üblich, den Mitgliedstaaten

---

<sup>24</sup> Vgl. nur BGH, GRUR 1981, 352, 353, 355 – Staatsexamensarbeit; GRUR 2011, 803 Rn. 49 f. – Lernspiele; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 41, § 24 Rn. 4 mwN; Raue, GRUR 2017, 10, 13.

<sup>25</sup> Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 1.

die Einordnung als „Ausnahme oder Beschränkung (exception or limitation)“ überlässt.

Die Interessen des Urhebers wahrt die Schranke dadurch, dass sie nur in Bezug auf solche Schutzgegenstände eingreift, zu denen der Schrankenberechtigte bereits rechtmäßigen Zugang hat. Der Rechteinhaber hat daher weiterhin die Möglichkeit, den Zugang zu seinen Werken zu kontrollieren und von einer Vergütung abhängig zu machen. Die Text und Data Mining-Ausnahme schafft kein Recht auf Zugang, sondern setzt ihn voraus. Sie beeinträchtigt dementsprechend auch nicht die originäre Werkverwertung.<sup>26</sup> Die Richtlinie geht in Erwgr. 17 zutreffend davon aus, dass der Schaden des Rechteinhabers durch die Schranke „minimal“ sein wird. Die Mitgliedstaaten „sollen“ daher für die freigestellten Handlungen des Text und Data Minings keinen Ausgleich für die Rechteinhaber vorsehen (dazu unten d).

*c) Verhältnis zu anderen Normen*

Nach Erwgr. 5 S. 6 gelten die existierenden Schranken der Datenbank-RL und der InfoSoc-RL für das Text und Data Mining ausdrücklich weiter.

*aa) zu Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL*

Nach Erwgr. 9 S. 2 können Text und Data Mining-Aktivitäten, die nur vorübergehende Vervielfältigungshandlungen erfordern, weiterhin auf Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL (= § 44 a UrhG) gestützt werden. Die automatisierte Analyse von urheberrechtlich geschützten Inhalten ist als solche ohnehin urheberrechtsfrei (oben II.1). Aus Erwgr. 9 S. 2 ergibt sich zudem, dass die vorübergehende Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Gegenständen zu Zwecken des Text und Data Minings als rechtmäßige Nutzung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b InfoSoc-RL anzusehen und damit vom Urheberrecht ausgenommen ist.

*bb) zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL*

Darüber hinaus stellt der Richtliniengeber in Erwgr. 15 S. 5 klar, dass Handlungen im Umfeld des Text und Data Minings, die nicht unter Art. 3 UrhR-RL fallen, nach wie vor auf Grundlage von Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL freigestellt werden können. Dazu zählt etwa eine öffentliche Zugänglichmachung des Textkorpus in größeren Forschungsgruppen (unten 2.c).

*cc) zu Art. 4 UrhR-RL*

Aus Art. 4 UrhR-RL lassen sich keine Einschränkungen für Art. 3 UrhR-RL herleiten. Das stellt Art. 4 Abs. 4 UrhR-RL ausdrücklich klar.

---

<sup>26</sup> Vgl. auch Schack, ZUM 2016, 266, 269; Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 240 f.; Raue, GRUR 2017, 10, 14.

d) *Nicht ausgleichspflichtige Ausnahme des Urheberrechts*

Bislang sieht § 60 h Abs. 1 UrhG vor, dass für die freigestellte Nutzung eine angemessene Vergütung gezahlt werden muss.<sup>27</sup> Nach Erwgr. 17 jedoch „sollen die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich für Rechteinhaber bei Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahmen für das Text und Data Mining vorsehen“. Art. 3 UrhR-RL bekräftigt den urheberrechtlichen Grundsatz, dass non-fiktionale semantische Informationen vom Zuweisungsgehalt des Urheberrechts nicht erfasst sind (dazu oben b). Art. 3 UrhR-RL bezeichnet die freigestellten Handlungen konsequenterweise auch als „Ausnahme“ des Urheberrechts. Die Ausnahme greift zudem nur für solche Schutzgegenstände, zu denen die Schrankenberechtigten bereits rechtmäßigen Zugang haben (unten 3.c). Auf diese Weise können die Rechteinhaber den Zugang von einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Ihnen entsteht daher, wie Erwgr. 17 S. 1 zutreffend feststellt, nur ein „minimaler“ Schaden. Ein weiterer finanzieller Ausgleich für die Freistellung des Text und Data Minings ist daher nicht gerechtfertigt.<sup>28</sup>

2. *Freigestellte Handlungen*

a) *Vervielfältigungen und Entnahmen (Abs. 1)*

Die deutsche Textfassung stellt, sprachlich etwas verunglückt, alle Vervielfältigungs- und Entnahmehandlungen frei, die „zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für die [sic!] Text und Data Mining vorgenommen werden“. Den englischen und französischen Fassungen<sup>29</sup> kann man entnehmen, dass die Schranke alle Handlungen vom Ausschließlichkeitsrecht der Urheber ausnimmt, die darauf gerichtet sind, Text und Data Mining-Analysen durchzuführen.

Auf Art. 3 UrhR-RL können also alle Handlungen gestützt werden, mit denen urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt bzw. aus einer Datenbank entnommen wird. Einzige Voraussetzung ist, dass sie mit dem Ziel einer späteren automatisierten Analyse in digitaler Form vorgenommen werden. Forscher dürfen daher Datenkorpora aus unterschiedlichen Quellen zusammenstellen, abspeichern und aufbewahren.

---

<sup>27</sup> Kritisch *Spindler*, ZGE 2018, 273, 287; *Raue*, CR 2017, 656, 661; *Durantaye*, GRUR 2017, 558, 562.

<sup>28</sup> Ebenso *Spindler*, CR 2019, 277, 281; *Durantaye*, GRUR 2017, 558, 562; *dies.* Wissenschaftsschranke, S. 240 f.; *Schack*, ZUM 2016, 266, 269; aA *Wandtke*, MMR 2017, 367, 368.

<sup>29</sup> EN: „in order to carry out [...] text and data mining of works or other subject matter“; FR: „en vue de procéder [...] à une fouille de textes et de données sur des oeuvres ou autres objets protégés“.

Neben reinen Vervielfältigungshandlungen wollte der Richtliniengeber auch solche Handlungen freistellen, die im deutschen Recht als Bearbeitungen angesehen würden.<sup>30</sup> Insbesondere darf das Datenmaterial normalisiert werden.<sup>31</sup> Eine solche Standardisierung, Vorstrukturierung oder eine darüberhinausgehende Anreicherung der Datenkorpora ist insbesondere für hochwertige Datenanalysen von enormer Bedeutung.<sup>32</sup>

Die Richtlinie lässt offen, ob zu den gestatteten Vervielfältigungen auch die Digitalisierung analoger Quellen gehört. Der deutsche Gesetzgeber wollte mit § 60 d UrhG solche Vorbereitungshandlungen durch die Schranke freistellen.<sup>33</sup> Auch der Wortlaut des Art. 3 UrhR-RL deckt diese Vervielfältigungshandlungen. Zwar definiert Art. 2 Nr. 2 UrhR-RL das Text und Data Mining als „automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form“. Allerdings müssen die Vervielfältigungshandlungen nur darauf gerichtet sein („in order to carry out“), am Ende Daten in digitalisierter Form zu analysieren.<sup>34</sup> Angesichts der forschungsfreundlichen Grundhaltung der Richtlinie ist daher davon auszugehen, dass Art. 3 UrhR-RL alle Digitalisierungshandlungen freistellt, die mit dem Ziel des Text und Data Minings vorgenommen werden.<sup>35</sup> Darüber hinaus können solche Digitalisierungshandlungen auch auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gestützt werden, so dass der weite Anwendungsbereich von § 60 d UrhG beibehalten werden kann.

*b) Speicherung und Aufbewahrung (Abs. 2)*

Wie sich aus Art. 3 Abs. 2 UrhR-RL und im Umkehrschluss zu Art. 4 Abs. 2 UrhR-RL ergibt, darf das rechtmäßig vervielfältigte Material dauerhaft gespeichert und aufbewahrt werden. Anders als die deutsche Text und Data Mining-Schranke in § 60 d Abs. 3 UrhG fordert die Richtlinie daher nicht, dass die Forscher das Datenkorpus nach Abschluss der Forschungsarbeiten löschen müssen. Sie dürfen vielmehr ohne zeitliche Beschränkung für die weitere wissenschaftliche Forschung aufbewahrt und verwendet werden.<sup>36</sup> Zu den freigestellten Anschlussbehandlungen gehört ausdrücklich auch die spätere Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das ist aus zwei Gründen konsequent: Zum einen gehört es zu den Grundsätzen guter

---

<sup>30</sup> Inwiefern solche Bearbeitungen überhaupt von Art. 2 InfoSoc-RL erfasst werden, Raue, GRUR 2017, 11, 15.

<sup>31</sup> Vgl. Erwgr. 8 S. 6.

<sup>32</sup> Dazu Raue, IIC 2018, 379, 381; ders., GRUR 2017, 11, 15; Triaille/de Meeüs d'Argenteuil/de Francquen, Study on the legal framework of text and data mining, 2014, 47 f.

<sup>33</sup> RegE BT-Drs. 18/12329, S. 41; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 4; Raue, CR 2017, 656, 659; Spindler, ZGE 2018, 273, 280.

<sup>34</sup> Zutreffend Spindler, CR 2019, 277, 279.

<sup>35</sup> Ebenso Spindler, CR 2019, 277, 279 und für den insoweit gleichlautenden Kommissionsentwurf Raue, GRUR 2017, 11, 15.

<sup>36</sup> Spindler, CR 2019, 277, 279 f.

wissenschaftlicher Praxis, dass die Primärdatensätze empirischer Forschung für mindestens zehn Jahre aufbewahrt und berechtigten Interessenten zur Überprüfung zugänglich gemacht werden müssen.<sup>37</sup> Zum anderen ist es sinnvoll, dass die teilweise aufwendig bearbeiteten Datenkorpora für eine spätere Anschlussforschung genutzt werden können.<sup>38</sup>

Im Gegenzug verpflichtet die Richtlinie die Forschungsorganisationen aber, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die urheberrechtlich geschützten Inhalte außerhalb der privilegierten Analysearbeiten nicht missbräuchlich verwendet werden können (Art. 3 Abs. 2 UrhR-RL, Erwgr. 15). Die Rechteinhaber haben ein legitimes Interesse daran, dass die Datenkorpora nicht für den Aufbau von Schattenbibliotheken missbraucht werden können.<sup>39</sup>

Nach Erwgr. 15 S. 3 sollen die Mitgliedstaaten nach einem Dialog mit den einschlägigen Stakeholdern die Anforderungen näher ausgestalten, wie und wo Datenkorpora aufbewahrt werden sollen. Insbesondere sollen sie auch vertrauenswürdige Stellen benennen, bei denen die Forschungskorpora nach Abschluss der Forschungsarbeiten aufbewahrt werden können. Die Vorgaben für die Aufbewahrungssicherheit müssen aber verhältnismäßig sein und darauf beschränkt bleiben, was für eine sichere Aufbewahrung der Forschungskorpora und die Verhinderung ihrer unbefugten Nutzung erforderlich ist.<sup>40</sup>

In Deutschland könnte daher ein modifizierter § 60 d Abs. 3 UrhG für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Forscher- und den Sicherheitsinteressen der Rechteinhaber sorgen. Während des laufenden Forschungsprojekts müssen der Forscher bzw. die Forschungsgruppe selbst für angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Dateien sorgen. Nach Abschluss des Forschungsprojekts sollten die Forscher ihre Korpora im Regelfall in einem zentralen Datenrepositorium speichern müssen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Im Gegenzug muss das Datenrepositorium ihnen und (mit ihrer Zustimmung) anderen Berechtigten aber jederzeit Zugang zu dem Korpus gewähren, wenn sie es für die Anschlussforschung bzw. die Überprüfung der früheren Forschungsergebnisse benötigen.<sup>41</sup> Soweit Dritte für die Begutachtung selbst kein Text und

---

<sup>37</sup> Vgl. etwa *DFG, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, 2013, Regel 13 sowie *Max-Planck-Gesellschaft, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* ([https://www.mpg.de/229457/Regeln\\_guter\\_wiss\\_Praxis\\_Volltext-Dokument.pdf](https://www.mpg.de/229457/Regeln_guter_wiss_Praxis_Volltext-Dokument.pdf)) (abgerufen am 14.6.2019).

<sup>38</sup> Dazu bereits *Raue*, CR 2017, 656, 659, 660 f.

<sup>39</sup> Vgl. auch RegE BT-Drs. 18/12329, S. 41; *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 11; *Dreier/Schulze*, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 13; *Raue*, CR 2017, 656, 659.

<sup>40</sup> Erwgr. 15 S. 4.

<sup>41</sup> Es ist unklar, ob § 60 d Abs. 3 UrhG Bibliotheken eine solche Annexkompetenz gewährt, dafür *Raue*, CR 2017, 656, 661; *Spindler*, CR 2019, 277, 280.



Data Mining durchführen wollen, kann der Zugang zu den Korpora auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gestützt werden.<sup>42</sup>

*c) Öffentliches Zugänglichmachen des Korpus*

§ 60 d Abs. 1 Nr. 2 UrhG erlaubt Forschungsgruppen, das Korpus für einen bestimmt abgegrenzten Forscherkreis öffentlich zugänglich zu machen. Die Richtlinie schweigt dazu. Im Regelfall handelt es sich bei dem Zugänglichmachen für einen solchen abgegrenzten Personenkreis ohnehin nicht um ein öffentliches Zugänglichmachen iSv. Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-RL.<sup>43</sup> Sollte dies im Ausnahmefall<sup>44</sup> anders sein, kann die bisherige Freistellung des § 60 d UrhG weiter auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL gestützt werden.

*d) Zur Durchführung von Text und Data Mining zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung*

*aa) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung*

Art. 3 UrhR-RL stellt alle Handlungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung frei, unabhängig davon, ob sie auf dem Gebiet der Natur- oder Geisteswissenschaften stattfinden.<sup>45</sup> Ansonsten definiert die Richtlinie den Forschungsbegriff nicht weiter. Allerdings kann dafür auf Art. 13 EU-Grundrechtecharta zurückgegriffen werden.<sup>46</sup> Forschung umfasst danach jede methodische und systematische Tätigkeit mit dem Ziel, in nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.<sup>47</sup> Von der Forschungsfreiheit gedeckt sind auch vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten.<sup>48</sup>

*bb) Zur Durchführung von Text und Data Mining*

Text und Data Mining ist nach der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 2 UrhR-RL jede „automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form“.

Erwgr. 8 S. 1 zeigt, dass die Formulierung alle in digitaler Form vorliegende Informationen unabhängig von der kategorialen Einordnung erfassen soll, neben Texten insbesondere auch „Töne, Bilder oder [andere] Da-

---

<sup>42</sup> Erwgr. 15 S. 5.

<sup>43</sup> Raue, CR 2017, 656, 660; Spindler, CR 2019, 277, 280.

<sup>44</sup> Vgl. Spindler, CR 2019, 277, 280.

<sup>45</sup> Vgl. zu letzterem Erwgr. 12 S. 1.

<sup>46</sup> Spindler, CR 2019, 277, 278. Vgl. auch Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 5; Raue, CR 2017, 656, 657.

<sup>47</sup> Jarass, EU-Grundrechte-Charta, 3. Aufl. 2016, Art. 13 Rn. 6; Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 13 GRCh Rn. 6. S. auch BVerfGE 35, 79, 113 = NJW 1973, 1176 – Hochschulurteil: „geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“.

<sup>48</sup> Jarass, EU-Grundrechte-Charta, 3. Aufl. 2016, Art. 13 Rn. 7; Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 13 GRCh Rn. 8; Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 55 mwN.

ten“. Insofern ist die vom Unionsgesetzgeber aufgegriffene allgemeine Bezeichnung des „Text und Data Mining“ die griffige Kurzbezeichnung für jegliches Minen von Informationen, die in strukturierter Form vorliegen.

e) *Keine Quellenangabe erforderlich*

Anders als Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL verlangt Art. 3 UrhR-RL keine Urheberbenennung und Quellenangabe. Das ist sinnvoll. Denn bei der automatisierten, massenhaften Auswertung einer Vielzahl von Quellen wäre dies praktisch kaum durchführbar.<sup>49</sup> § 60 d UrhG muss daher künftig ausdrücklich von der Pflicht zur Urheberbenennung und Quellenangabe in § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG ausgenommen werden.<sup>50</sup>

3. *Erfasste Werke und Leistungsschutzrechte*

a) *Werke*

Die Ausnahme erfasst zunächst Werke aller Werkkategorien des § 2 Abs. 1 UrhG.<sup>51</sup> Offen ist, ob auch Computerprogramme, die über die RL 2009/24/EG geschützt werden, von der Wissenschaftsschranke des Art. 3 Abs. 1 UrhR-RL erfasst sind. Anders als in Art. 4 Abs. 1 ist die Computerprogramm-RL in Art. 3 Abs. 1 nicht aufgeführt. Das legt zunächst einen Umkehrschluss nahe. Allerdings erwähnt der erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingeführte Erwgr. 5 S. 2 die Computerprogramm-RL ausdrücklich und fordert in S. 5 die Einführung verbindlicher Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data Mining. Das wiederum legt ein Redaktionsversehen nahe, zumal in Erwgr. 18 nicht dargelegt wird, weshalb Art. 4 UrhR-RL insoweit einen weiteren Anwendungsbereich haben soll als Art. 3 UrhR-RL.

Nach dem Wortlaut bleibt unklar, ob auch das Text und Data Mining eines einzelnen Werks unter die Ausnahme fällt. Weil insbesondere bei umfangreicheren Werken dasselbe Bedürfnis für eine automatisierte Analyse besteht wie bei einer Vielzahl von Werken, spricht der Telos der Norm uneingeschränkt dafür, solche Vervielfältigungshandlungen in den Anwendungsbereich der Norm aufzunehmen.<sup>52</sup>

---

<sup>49</sup> *Spindler*, CR 2019, 277, 281; *Triaille/de Meeûs d'Argenteuil/de Francquen*, Study on the legal framework of text and data mining, 2014, 63; *Raue*, CR 2017, 656, 659.

<sup>50</sup> Dies galt bei richtlinienkonformer Auslegung auch bislang schon, weil die Quellenangabe beim Text und Data Mining „unmöglich“ iSv. Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL war, *Raue*, CR 2017, 656, 659; *Spindler*, ZGE 2018, 273, 283.

<sup>51</sup> Dass Werke der bildenden Kunst von der Schranke ausgenommen sind, die etwa in Form von Fotos, Filmen oder 3D-Scans automatisiert analysiert werden können, lässt sich der Richtlinie nicht entnehmen, anders offenbar *Spindler*, CR 2019, 277, 279.

<sup>52</sup> Ebenso *Spindler*, CR 2019, 277, 279 und für § 60 d UrhG *Raue*, CR 2017, 656, 658; *Spindler*, ZGE 2018, 273, 280 f.

*b) Sonstige Schutzgegenstände*

Darüber hinaus muss die Schranke auch für „sonstige Schutzgegenstände“ und damit alle Leistungsschutzrechte eingeführt werden, die von der InfoSoc-RL und der Datenbank-RL erfasst werden.<sup>53</sup> Dem nationalen Gesetzgeber steht es selbstverständlich frei, entsprechende Schranken für Leistungsschutzrechte vorzusehen, die er autonom geschaffen hat.<sup>54</sup>

*c) Rechtmäßiger Zugang*

Die Befugnis zum Mienen besteht nur bei Werken und sonstigen Schutzgegenständen, zu denen der Berechtigte rechtmäßigen Zugang hat.<sup>55</sup> Dieses Tatbestandsmerkmal stellt sicher, dass die Rechteinhaber durch die Kontrolle des Zugangs die Möglichkeit haben, angemessen an der Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände beteiligt zu werden. Erwgr. 14 erläutert das Tatbestandsmerkmal näher. Rechtmäßiger Zugang besteht etwa zu Werken, die von einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Rechteinhaber und der berechtigten Institution erfasst werden. Dann haben alle Mitglieder der Einrichtung rechtmäßigen Zugang zu diesen Inhalten, soweit die Mitglieder von dem geschlossenen Abonnement erfasst werden.<sup>56</sup> Ebenfalls rechtmäßiger Zugang besteht zu Werken, die im Wege des Open Access frei zugänglich gemacht werden. Rechtssicherheit im Internet schafft Erwgr. 14 S. 4, nach dem rechtmäßiger Zugang zu allen Schutzgegenständen besteht, die im Internet frei zugänglich sind. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend, weil es auch „andere rechtmäßige Mittel“ des Zugangs geben kann (Erwgr. 14 S. 2 aE), etwa wenn analoge Medien rechtmäßig erworben oder per Fernleihe beschafft wurden.<sup>57</sup>

Darüber hinaus muss man im Wege der grundrechtskonformen Auslegung (Art. 13 GrCh; Art. 5 III GG) auch geleakte Schutzgegenstände in den Anwendungsbereich der Text und Data Mining-Ausnahme einbeziehen, die einem Forscher von dritter Seite zugänglich gemacht werden und an deren Inhalt ein berechtigtes, anderweitig nicht erfüllbares Forschungsinteresse besteht.

*4. Berechtigte Personen*

Die allgemeine Text und Data Mining-Schranke in Art. 4 UrhR-RL wird durch den möglichen Nutzungsvorbehalt des Rechteinhabers in Abs. 2 spürbar eingeschränkt (unten V.2.c). Ein solcher Vorbehalt ist bei der wissenschaftlichen Forschung unbeachtlich. Daher kommt dem persönlichen

---

<sup>53</sup> Spindler, CR 2019, 277, 279.

<sup>54</sup> Spindler, CR 2019, 277, 279.

<sup>55</sup> Ebenso als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des deutschen § 60 d UrhG, RegE BT-Drs. 18/12329, S. 41.

<sup>56</sup> Insoweit ist die englische Sprachfassung präziser („persons attached thereto and covered by those subscriptions”).

<sup>57</sup> Spindler, CR 2019, 277, 280.

Anwendungsbereich von Art. 3 UrhR-RL erhebliche praktische Bedeutung zu. Für die Umsetzung hilfreich ist daher die Legaldefinition der begünstigten Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes in Art. 2 Nr. 1, 3 UrhR-RL und deren nähere Erläuterung in den Erwägungsgründen 11-14.

*a) Forschungsorganisation*

*aa) Definition*

Forschungsorganisation sind nach der Legaldefinition von Art. 2 Nr. 1 UrhR-RL alle Hochschulen, Hochschulbibliotheken, Forschungsinstitute und -kliniken<sup>58</sup> sowie sonstige Einrichtungen, die vorrangig wissenschaftliche Forschung betreiben, unabhängig davon, ob sie auf dem Gebiet der Natur- oder Geisteswissenschaften tätig werden.<sup>59</sup> Unschädlich ist, dass die Organisationen neben der wissenschaftlichen Forschung auch Lehre anbieten.<sup>60</sup> Daher sind auch deutsche (Fach-)Hochschulen als Forschungsorganisationen iSd. Richtlinie einzuordnen, soweit bei ihnen die Lehre nicht deutlich im Vordergrund steht.<sup>61</sup> Keine Forschungsorganisationen sind dagegen Einrichtungen, die sich auf die reine Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken.

*bb) Nicht-gewinnorientiert oder im öffentlichen Interesse*

Unerheblich sind die Rechtsform sowie die Struktur der Forschungseinrichtung.<sup>62</sup> Allerdings dürfen die Einrichtungen nicht gewinnorientiert sein; alternativ müssen sie ihre Gewinne vollständig in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren (Art. 2 Nr. 1 lit. a UrhR-RL). Wegen der Alternative dürfen sie für den Zugang zu ihren Forschungsergebnisse daher Preise verlangen, die nicht lediglich kostendeckend sind, solange sie die Gewinne anschließend in ihre Forschung reinvestieren.<sup>63</sup> Das unterscheidet die neue Text und Data Mining-Ausnahme auf Grundlage von Art. 3 i.V.m. Art. 2 Nr. 1 UrhR-RL von der bisherigen, auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc Richtlinie gestützten Text und Data Mining-Schranke in § 60 d UrhG, die nur bei der nicht-kommerziellen Forschung eingreift.<sup>64</sup> § 60 d UrhG muss insoweit angepasst werden.

---

<sup>58</sup> Erwgr. 12 S. 3.

<sup>59</sup> Vgl. zu letzterem Erwgr. 12 S. 1.

<sup>60</sup> Erwgr. 12 S. 1. Die notwendige Verbindung von Forschung und Lehre streicht jedoch die englische Version von Erwgr. 12 S. 1 deutlicher heraus: „[...] the primary goal of which is to conduct scientific research or to do so together with the provision of educational services“.

<sup>61</sup> Spindler, CR 2019, 277, 278.

<sup>62</sup> Erwgr. 12 S. 4.

<sup>63</sup> A.A. Spindler, CR 2019, 277, 278.

<sup>64</sup> Zu dem Kriterium Spindler, CR 2019, 277, 278; Raue, CR 2017, 656, 657.

Abschließend reicht es aus, wenn die Forschungseinrichtung aufgrund eines mitgliedstaatlichen Auftrags (allein) im öffentlichen Interesse tätig wird (Art. 2 Nr. 1 lit. b UrhR-RL). Gewinnerorientierte private Hochschulen oder Forschungsinstitute, die ihre Gewinne nicht vollständig in die Forschung reinvestieren, sind dagegen keine Forschungsorganisationen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 UrhR-RL.<sup>65</sup>

*cc) Beteiligung von Unternehmen, öffentlich-private Partnerschaften*

In keinem der angeführten Fälle darf ein Unternehmen bestimmenden Einfluss auf die Wissenschaftseinrichtung ausüben und so bevorzugten Zugang zu ihren Forschungsergebnissen erhalten können. Dass bereits die Möglichkeit eines bevorzugten Zugangs zu Forschungsergebnissen ausreicht, stellt Erwgr. 12 S. 6 klar.

Dennoch will die Richtlinie Wissenschaftsorganisationen im Einklang mit der derzeitigen Forschungspolitik der EU (und vieler Mitgliedstaaten) ermöglichen, Forschungsk Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen einzugehen. Auch bei diesen Kooperationen sollen sich die Forschungsorganisationen auf die Ausnahme berufen dürfen, solange die Forschungstätigkeit im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften durchgeführt wird.<sup>66</sup> In einem solchen Fall dürfen sie für die Text und Data Mining-Aktivitäten auf die technischen Möglichkeiten ihrer privaten Partner zurückgreifen und diese sogar die Analysen durchführen lassen.<sup>67</sup> Ob die Freistellung auch in Fällen gilt, in denen der privatwirtschaftliche Partner vertraglich einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhält, lässt die Richtlinie offen. Das ist in Einklang mit den Wertungen von Erwgr. 12 S. 6 und Art. 2 Nr. 1 aE jedoch zu verneinen.<sup>68</sup>

*dd) Angehörige der Forschungsorganisationen*

Auf die Ausnahme berufen können sich alle (nach ihrem jeweiligen Binnenrecht) Angehörigen der Forschungsorganisation.<sup>69</sup> Unproblematisch ist daher, wenn sich Forscher von anderen Hochschulangehörigen unterstützen lassen, etwa von studentischen Hilfskräften oder von Mitarbeitern der hochschuleigenen Rechenzentren oder Bibliotheken. Darüber hinaus dürfen sie auch private Dienstleister beauftragen.<sup>70</sup> Nur auf Art. 4 UrhR-RL berufen können sich dagegen Forscher, die nicht Angehörige einer berechtigten Forschungsorganisation sind.<sup>71</sup>

---

<sup>65</sup> Spindler, CR 2019, 277, 278.

<sup>66</sup> Erwgr. 11 S. 2.

<sup>67</sup> Erwgr. 11 S. 3.

<sup>68</sup> Im Ergebnis ebenso Spindler, CR 2019, 277, 279.

<sup>69</sup> Erwgr. 14 S. 1.

<sup>70</sup> Vgl. Erwgr. 11 S. 3. Ebenso bei § 60 d UrhG, RegE BT-Drs. 18/12329, S. 41; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl. 2018, § 60 d Rn. 5; Raue, CR 2017, 656, 647.

<sup>71</sup> Spindler, CR 2019, 277, 278.

b) *Einrichtungen des Kulturerbes*

Anders als im ursprünglichen Kommissionsentwurf begünstigt Art. 3 UrhR-RL nun auch Einrichtungen des Kulturerbes. Sie werden in Art. 2 Nr. 3 UrhR-RL legaldefiniert als öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen, Archive oder als Einrichtung, die im Bereich des Film- oder Tonerbes tätig ist (film or audio heritage institution). Unerheblich ist, aus welcher Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen die Sammlung besteht.<sup>72</sup> Erwgr. 13 S. 2 erläutert die erfassten Einrichtungen beispielhaft: Nationalbibliotheken und Nationalarchive sowie alle öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen<sup>73</sup> und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprachfassung von Art. 2 Nr. 1 bleibt der Bezugspunkt des einschränkenden Merkmals der „öffentlichen Zugänglichkeit“ unklar. Aus der englischen Sprachfassung des Erwgr. 13<sup>74</sup> ergibt sich jedoch, dass nur Museen und Bibliotheken öffentlich zugänglich sein müssen, nicht aber Archive und Einrichtungen des Film- oder Tonerbes. Nach der französischen Sprachfassung müssen sogar nur die Bibliotheken öffentlich zugänglich sein,<sup>75</sup> obwohl es zur allgemeinen Definition von Museen gehört, über öffentlich zugängliche Sammlungen zu verfügen. Auch Nationalbibliotheken und -archive sind wohl unabhängig von ihrer öffentlichen Zugänglichkeit erfasst.

5. *Keine Einschränkung durch Lizenzverträge und technische Schutzmaßnahmen (Art. 7 UrhR-RL)*

a) *Vertragsfestigkeit der Schranke (Art. 7 Abs. 1 UrhR-RL)*

Der Unionsgesetzgeber hat sich erfreulicherweise dazu entschlossen, die Schranke vertragsfest auszugestalten.<sup>76</sup> Nach Art. 7 Abs. 1 UrhR-RL kann der Rechteinhaber Vertragsbestimmungen nicht durchsetzen, die der Text und Data Mining-Ausnahme des Art. 3 UrhR-RL zuwiderlaufen.<sup>77</sup> Das vermeidet die hohen Transaktionskosten, die nach der früheren Rechtslage

---

<sup>72</sup> Erwgr. 13 S. 1.

<sup>73</sup> Soweit sie öffentlich zugänglich sind, werden sie doppelt privilegiert, weil sie auch zu den Forschungsorganisationen nach Art. 2 Nr. 1 gehören.

<sup>74</sup> Die englische Sprachfassung lautet: “Cultural heritage institutions should be understood as covering publicly accessible libraries and museums regardless of the type of works or other subject matter that they hold in their permanent collections, as well as archives, film or audio heritage institutions. They should also be understood to include, inter alia, national libraries and national archives, and, as far as their archives and publicly accessible libraries are concerned, educational establishments, research organisations and public sector broadcasting organisations.”

<sup>75</sup> Die französische Fassung lautet auszugsweise: „les bibliothèques accessibles au public et les musées“.

<sup>76</sup> Ebenfalls zustimmend *Spindler*, CR 2019, 277, 280.

<sup>77</sup> Im Kommissionsentwurf war die Vertragsfestigkeit noch in Art. 3 Abs. 2 geregelt.

entstanden waren, weil Rechteinhaber das Text und Data Mining entweder ganz untersagt oder von unterschiedlichen Vorgaben und Einschränkungen abhängig gemacht haben.<sup>78</sup>

*b) Technische Schutzmaßnahmen (Art. 7 Abs. 2 UrhR-RL)*

Neben Verträgen setzt sich die Schranke auch gegen technische Schutzmaßnahmen durch, Art. 7 Abs. 2 UrhR-RL. Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1, 3 und 5 InfoSoc-RL müssen die Mitgliedstaaten die Rechteinhaber dazu verpflichten, dem Begünstigten die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er die Schranke trotz technischer Schutzmaßnahmen nutzen kann. Das gilt auch für solche Inhalte, die etwa in Datenbanken öffentlich zugänglich gemacht werden und technische Schutzmaßnahmen Mining-Aktivitäten verhindern.<sup>79</sup> Daher muss § 95b Abs. 3 UrhG angepasst werden.

*6. Maßnahmen der Rechteinhaber zur Wahrung der Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken (Art. 3 Abs. 3 UrhR-RL)*

Die Richtlinie gestattet den Rechteinhabern in Art. 3 Abs. 3 UrhR-RL, Maßnahmen durchzuführen, um die „Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken“ zu wahren, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind. Damit will der Richtliniengeber die Rechteinhaber vor allem davor schützen, dass ihre Server durch eine zu große Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen in die Knie gehen.<sup>80</sup> Zudem darf der Rechteinhaber den Kreis der Schrankenberechtigten über IP-Adressen oder andere Formen der Nutzerauthentifizierung verifizieren. Allerdings müssen diese Sicherheitsmaßnahmen verhältnismäßig bleiben und dürfen nicht über das hinausgehen, was für die Verwirklichung dieses Ziels notwendig ist.<sup>81</sup> Zudem dürfen sie einer wirksamen Anwendung der Text und Data Mining-Ausnahme nicht entgegenstehen.<sup>82</sup>

**V. Allgemeine Text und Data Mining-Schranke (Art. 4 UrhR-RL)**

Neben der Text und Data Mining-Ausnahme zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 4 UrhR-RL auch eine allgemeine Text und Data Mining-Schranke vorsehen, deren Anwendungsbereich nicht auf öffentliche oder öffentlich anerkannte Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Kulturerbes beschränkt ist.

---

<sup>78</sup> Dazu *Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 238; *Hargreaves et al*, Standardisation in the area of innovation and technological development, notably in the field of Text and Data Mining, 2014, S. 19; *Spindler*, GRUR 2016, 1112, 1118; *Raue*, GRUR 2017, 10, 16.

<sup>79</sup> Ein entsprechender Verweis auf Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL fehlt, *Spindler*, CR 2019, 277, 280.

<sup>80</sup> Erwgr. 16.

<sup>81</sup> Art. 3 Abs. 3 S. 2 UrhR-RL, Erwgr. 16 S. 3.

<sup>82</sup> Erwgr. 16 S. 3.

## 1. Grundlagen

Der Kommissionsentwurf sah noch keine Text und Data Mining-Schranke für kommerzielle Aktivitäten vor (oben III.). Das war inkonsequent, weil die Forschung in Unternehmen im gleichen Maß wie die an öffentlichen Forschungseinrichtungen unter der Rechtsunsicherheit bzw. den hohen Transaktionskosten litt, die das bisherige Urheberrecht der datengestützten Forschung auferlegt hatte.<sup>83</sup> Insbesondere weil andere Rechtsordnungen diese Restriktionen weitgehend abgebaut haben,<sup>84</sup> war der Kommissionsentwurf wenig geeignet, zu dem erklärten Ziel der EU beizutragen, einen wettbewerbsfähigen datengestützten („data driven“) Wirtschaftsraum bzw. eine „European Data Economy“<sup>85</sup> zu schaffen (vgl. auch Erwgr. 10 S. 3).<sup>86</sup>

Die verabschiedete Richtlinie erkennt nun an, dass Text und Data Mining-Verfahren nicht nur für die wissenschaftliche Forschung erhebliche Bedeutung haben, sondern auch von privaten sowie von staatlichen Akteuren zur Analyse großer Datenmengen eingesetzt werden.<sup>87</sup>

## 2. Tatbestandsvoraussetzungen

### a) Persönlicher Anwendungsbereich

Auf die Schranke des Art. 4 UrhR-RL kann sich jeder berufen, der zum Zwecke des Text und Data Minings urheberrechtlich geschützte Gegenstände vervielfältigt bzw. aus einer Datenbank entnimmt. Dadurch stellt die Schranke insbesondere auch Text und Data Mining-Aktivitäten von Unternehmen frei, die zu kommerziellen Zwecken Daten automatisiert analysieren wollen, die in urheberrechtlich geschützten Hüllen gespeichert sind.

### b) Freigestellte Handlungen

Unternehmen können solche Datenanalysen weiter auf Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL / § 44 a UrhG stützen, soweit dafür lediglich vorübergehende Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher des Computers erforderlich sind.<sup>88</sup> Für hochwertige Datenanalysen muss das Datenkorpus im Regelfall aber aus unterschiedlichen Quellen zusammengestellt, normalisiert, annotiert und

---

<sup>83</sup> Raue, GRUR 2017, 10, 15.

<sup>84</sup> Dazu Spindler, GRUR 2016, 1112, 1117 f. mwN.

<sup>85</sup> Etwa Kommission, Mitteilung „Aufbau einer Europäischen Datenwirtschaft“, COM(2017) 9 final.

<sup>86</sup> Dazu Raue, IIC 2018, 379 ff.

<sup>87</sup> Erwgr. 18 S. 1.

<sup>88</sup> Erwgr. 9 S. 2. Erwgr. 18 S. 10 stellt zudem klar, dass mit der Einführung von Art. 4 UrhR-RL der Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL nicht eingeschränkt werden sollte. Damit hat der Richtliniengeber Rechtsansichten eindeutig eine Absage erteilt, die vorübergehende Vervielfältigungen zum Zweck des Text und Data Minings als gesondert freistellungspflichtige Handlungen angesehen haben, vgl. zu entsprechenden früheren Ratsdokumenten Spindler, ZGE 2018, 273, 293 f.



auf sonstige Weise bearbeitet werden, so dass hierfür eine dauerhaftere Abspeicherung erforderlich ist.<sup>89</sup> Die dafür erforderlichen Vervielfältigungs- und Entnahmehandlungen stellt nun Art. 4 Abs. 1 UrhR-RL frei. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nach Art. 4 Abs. 2 UrhR-RL so lange aufbewahrt werden, wie dies für die Zwecke des Text und Data Minings notwendig ist. Im Umkehrschluss muss das vervielfältigte Material im Anschluss an das Forschungsprojekt gelöscht werden, soweit die Vervielfältigung nicht auf eine andere Schranke oder eine vertragliche Gestattung gestützt werden kann.

c) *Schutzgegenstände*

Art. 4 UrhR-RL erfasst wie Art. 3 alle Werkkategorien und Leistungsschutzrechte (oben IV.3.). Ausgenommen sind allerdings solche Schutzgegenstände, für die der Rechteinhaber ausdrücklich und in angemessener Weise einen Nutzungsvorbehalt erklärt hat (Art. 4 Abs. 3 UrhR-RL). Die Möglichkeit eines Nutzungsvorbehalts stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Rechteinhaber. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erklärung in angemessener Form bringt dies mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit der Nutzer in Einklang.<sup>90</sup>

Ein Musterbeispiel für technologie- bzw. umweltsensibles Recht<sup>91</sup> ist die Vorgabe, dass der Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form erklärt werden muss, wenn Inhalte im Internet ohne Zugangsbeschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden.<sup>92</sup> Text und Data Mining-Aktivitäten von im Internet zugänglichen Inhalten würden praktisch unmöglich gemacht, wenn die Datenanalysten auch solche Vorbehalte beachten müssten, die von Suchalgorithmen nicht selbsttätig erkannt werden könnten. Der Vorbehalt kann etwa in den Metadaten oder in den Geschäftsbedingungen erfolgen, solange er maschinenlesbar ist.<sup>93</sup>

Im Umkehrschluss zu Art. 7 Abs. 1 UrhR-RL sowie aus Erwgr. 18 S. 8 ergibt sich ferner, dass Rechteinhaber Text und Data Mining-Aktivitäten auch vertraglich einschränken oder verbieten können. Der Richtliniengeber wollte es den Rechteinhabern weiterhin ermöglichen, eigenständige Lizenzen für das Text und Data Mining zu erteilen, soweit sich die Berechtigten nicht auf bestehende Urheberrechtsschranken berufen können.<sup>94</sup>

---

<sup>89</sup> Raue, IIC 2018, 379, 381; *ders.*, GRUR 2017, 11, 15.

<sup>90</sup> Vgl. Erwgr. 18 S. 3, 4.

<sup>91</sup> Vgl. Grünberger, ZUM 2015, 273, 277 f.; F. Hofmann, ZGE 2016, 482, 487.

<sup>92</sup> Erwgr. 18 S. 6. In der deutschen Sprachfassung fehlt sinnentstellend ein „nur“. Die englische Sprachfassung lautet: „In the case of content that has been made publicly available online, it should only [sic!] be considered appropriate to reserve those rights by the use of machine-readable means, including metadata and terms and conditions of a website or a service.“

<sup>93</sup> Erwgr. 18 S. 6. Auch hier ist die deutsche Sprachfassung unpräzise, vgl. die englische Fassung in Fn. 92.

<sup>94</sup> Erwgr. 18 S. 2.

Ansonsten erstreckt sich auch die allgemeine Text und Data Mining-Schranke nur auf solche urheberrechtlichen Schutzgegenstände, zu denen der Berechtigte rechtmäßigen Zugang hat. Dies ist im Wesentlichen so auszulegen wie bei der Text und Data Mining-Ausnahme des Art. 3 UrhR-RL (oben IV.3.c). Darüber hinaus wird man im Wege der grundrechtskonformen Auslegung (Art. 11 Abs. 2 GRCh; Art. 10 EMRK; Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) den Begriff in Bezug auf journalistische Tätigkeiten so auslegen müssen, dass bei der automatisierten Analyse von geleakten Dokumenten ein rechtmäßiger Zugang auch dann besteht, wenn die Dokumente der Presse von dritter Seite aus zugänglich gemacht worden sind und ein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit bestehen kann.

### 3. *Keine Ausgleichspflicht*

Wie bei Art. 3 UrhR-RL (oben IV.1.d) sollte auch das kommerzielle Text und Data Mining nach Art. 4 UrhR-RL vergütungsfrei ausgestaltet werden. Insbesondere können die Rechteinhaber nach Art. 4 Abs. 3 UrhR-RL das Mining vertraglich beschränken und daher von einer (zusätzlichen) Vergütung abhängig machen. Deswegen besteht kein Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich.

## VI. Fazit

Art. 3 UrhR-RL schafft die dringend erforderliche unionsweites Rechtssicherheit für Text und Data Mining in der wissenschaftlichen Forschung. Erfreulich ist, dass der Anwendungsbereich der Schranke durch ausführliche, auslegungsleitende Erwägungsgründe näher ausgeleuchtet wird. Wettbewerbsnachteile für die europäische Datenwirtschaft baut die allgemeine Text und Data Mining-Schranke des Art. 4 UrhR-RL ab, die erst in letzter Minute in die Richtlinie aufgenommen worden ist. Sie ist eine zwingende Schranke des Unionsrechts, die hochwertige Datenanalysen möglich macht, weil sie nicht nur temporäre, sondern auch längerfristige Vielfältigungen erlaubt. Problematisch ist, dass Rechteinhaber einen Nutzungsvorbehalt erklären und die Schranke vertraglich abbedingen können. Sie war aber der bestmögliche Kompromiss im Gesetzgebungsverfahren, um datengetriebene Forschung nun auch in Unternehmen rechtssicher zu erlauben.<sup>95</sup> Immerhin muss der Nutzungsvorbehalt ausdrücklich und im Regelfall in maschinenlesbarer Form erfolgen.

---

<sup>95</sup> Vgl. zu den restriktiveren Vorschlägen und Vorbehalten gegen die Schranke im Gesetzgebungsverlauf *Spindler*, ZGE 2018, 273, 293 ff. mwN.